



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

Eigentümerstrategie für die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

vom 9. Juli 2025



Der Regierungsrat hat die vorliegende Eigentümerstrategie für die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) mit Beschluss vom 9. Juli 2025 festgelegt (RRB Nr. 756/2025). Sie ist in folgende Kapitel gegliedert:

1. Strategische Ziele des Kantons für die EKZ
2. Erwartungen an die EKZ
3. Ausübung der Eigentümerrolle
4. Beteiligungscontrolling

1. Strategische Ziele des Kantons für die EKZ

Gemäss § 2 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 (EKZ-Gesetz, LS 732.1) versorgen die EKZ den Kanton wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie, wobei das Gebiet der Stadt Zürich ausgenommen ist. §§ 3–4 EKZ-Gesetz behandeln die kaufmännische Führung, die Gewinnverwendung und das Energiesparen. Die folgenden strategischen Ziele des Regierungsrates präzisieren und ergänzen den Auftrag gemäss EKZ-Gesetz.

- (1) Die EKZ tragen in ihrem Tätigkeitsbereich aktiv dazu bei, dass die Versorgungssicherheit mit Strom ganzjährig gewährleistet ist.
- (2) Die EKZ streben an, in der Grundversorgung langfristig stabile und moderate Tarife für Netz und Energie anzubieten.
- (3) Die EKZ tragen in ihrem Tätigkeitsbereich aktiv dazu bei, die kantonalen Klimaziele zu erreichen.
- (4) Die EKZ erneuern und erweitern ihre regionalen und kommunalen Stromnetze bedarfsgerecht und sorgen für einen zuverlässigen Betrieb. Sie ergreifen vorausschauend Massnahmen zur Netzintegration der stark zunehmenden Anzahl von Photovoltaik-Anlagen, Wärmepumpen und Ladestationen, namentlich die Vermarktung und Nutzung von Flexibilitäten sowie lokalen Speichern.
- (5) Die EKZ sorgen für einen sicheren Betrieb und einen angemessenen Unterhalt der eigenen Kraftwerke.
- (6) Die EKZ festigen ihre Position als eines der führenden Schweizer Stromversorgungsunternehmen in den Bereichen Verteilnetz und Grundversorgung. Sie unterbreiten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ein marktgerechtes Angebot, wenn ein Netzbetreiber im Kanton zum Verkauf steht.
- (7) Die EKZ beschaffen die elektrische Energie für die Belieferung ihrer Kundinnen und Kunden vorausschauend und grundsätzlich aus erneuerbaren Quellen. Sie streben an, die elektrische Energie in erster Linie von der Axpo Holding AG zu beschaffen.
- (8) Die EKZ fördern im Rahmen ihrer Tätigkeit den effizienten und sparsamen Umgang mit Energie und setzen sich diesbezüglich ambitionierte Ziele. Sie streben an, die diesbezüglichen Zielvorgaben des Bundesrates zu übertreffen. Die erreichten Effizienzsteigerungen und die dafür bei den EKZ entstandenen Kosten sind transparent auszuweisen.
- (9) Die EKZ leisten bei gegebener Wirtschaftlichkeit einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Kanton Zürich und in der Schweiz. Sie setzen sich hierzu ambitionierte Ziele.

2. Erwartungen an die EKZ

Geschäftsfelder und Infrastruktur

Der Kanton Zürich erwartet, dass

- (1) die EKZ in erster Linie im Inland in den Geschäftsfeldern Verteilung, Vertrieb, Erzeugung und Speicherung von Strom tätig sind;
- (2) der Ausbau des Erzeugungsportfolios der EKZ im Ausland unter der Bedingung erfolgt, dass eine angemessene Rendite erzielt werden kann und keine unverhältnismässigen Risiken eingegangen werden. Zudem dürfen diese Beteiligungen kein für strategisch erforderliche Investitionen benötigtes Kapital binden;
- (3) die EKZ im Wärme- und Kältebereich zur Nutzung vorhandener Potenziale an Abwärme bzw. Umweltwärme beitragen;
- (4) die EKZ weitere Dienstleistungen im Energiebereich erbringen, sofern diese einen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele leisten und im mehrjährigen Durchschnitt eine marktübliche Rendite erwirtschaften;
- (5) die EKZ Gebäude-Energie-Lösungen aus einer Hand anbieten und dadurch zur Dekarbonisierung beitragen;
- (6) die EKZ Innovationen in diesen Geschäftsfeldern vorantreiben;
- (7) die EKZ Markt- und Monopolbereich klar abgrenzen und sich im Marktbereich zu einem fairen Wettbewerb verpflichten.

Unternehmensführung

Der Kanton Zürich erwartet, dass

- (1) die EKZ nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen entscheiden und einen angemessenen Gewinn anstreben;
- (2) die EKZ ein attraktiver Arbeitgeber sind;
- (3) die EKZ zeitgemässe, konkurrenzfähige Ausbildungsstellen anbieten und einen massgeblichen Beitrag an die Aus- und Weiterbildung in ihrem Tätigkeitsbereich leisten.

Finanzen und Risikomanagement

Der Kanton Zürich erwartet, dass

- (1) die EKZ im mehrjährigen Durchschnitt eine marktgerechte Rendite erzielen, um die Erfüllung der Eigentümerziele langfristig und aus eigener Kraft sicherstellen zu können und 30% des konsolidierten Bilanzgewinns der EKZ-Gruppe an den Kanton ausschütten;
- (2) die EKZ die notwendige Liquidität zur Begleichung laufender Verpflichtungen sicherstellen;
- (3) die EKZ ein angemessenes Risikomanagement sicherstellen und ein internes Kontrollsystem führen.

Beteiligungen und Zusammenarbeit

Der Kanton Zürich erwartet, dass

- (1) die bestehende Beteiligung der EKZ an der Axpo Holding beibehalten wird und sich die EKZ und der Kanton betreffend die Ausübung der Aktionärsrechte jeweils vorgängig koordinieren;
- (2) die EKZ wo sinnvoll eine aktive Zusammenarbeit mit anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf kantonaler und nationaler Ebene pflegen;
- (3) die EKZ innovative Entwicklungen in der Stromversorgung unterstützen.

Kommunikations- und Beziehungspflege

Der Kanton Zürich erwartet, dass

- (1) die EKZ transparent informieren;
- (2) die EKZ ihre Stakeholder-Beziehungen aktiv bewirtschaften.

3. Ausübung der Eigentümerrolle

- (1) Die EKZ stehen unter der Oberaufsicht des Kantonsrates. Sie unterbreiten ihm jährlich Geschäftsbericht und Rechnung zur Genehmigung (§ 9 EKZ-Gesetz).
- (2) Zwei Mitglieder des Regierungsrates sitzen von Amtes wegen im aus 15 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat der EKZ ein (§ 10 EKZ-Gesetz). Damit ist der Austausch über die strategische Ausrichtung der EKZ gewährleistet.

4. Beteiligungscontrolling

- (1) Die zuständige Direktion informiert den gesamten Regierungsrat frühzeitig über Vorkommnisse und Vorhaben von grosser Tragweite oder bei drohenden bedeutenden Abweichungen von den Zielen des Kantons.
- (2) Der Verwaltungsrat der EKZ berichtet der zuständigen Direktion jährlich über die Erreichung der strategischen Ziele und über die Erfüllung der Erwartungen der vorliegenden Eigentümerstrategie. Zusätzlich soll der Bericht eine qualitative Erhebung der wesentlichen strategischen und finanziellen Risiken und eine Beurteilung der getroffenen Massnahmen zu deren Beschränkung umfassen.
- (3) Die zuständige Direktion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Entwicklung der Umfeldfaktoren, die Erfüllung der vorliegenden Strategie und einen allfälligen Bedarf zur Anpassung der Strategie.